

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Heringen/Helme

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme in seiner Sitzung am 03.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Heringen/Helme, dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführern zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 10 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Heringen/Helme nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
- (4) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Kostenersatzpflicht, Schuldner

- (1) Die Pflicht zum Kostenersatz und die Gebührenpflicht für die Aufgaben gemäß ThürBKG bestehen gegenüber der Stadt Heringen/Helme als Aufgabenträger für die durchgeführten Leistungen und Einsatzmaßnahmen der Feuerwehren der Stadt Heringen/Helme.
- (2) Kostenschuldner sind die in § 55 ThürBKG Genannten.
- (3) Gebührensschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 28 ThürBKG.
- (4) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Von der Erhebung des Kostenersatzes und der Gebühren nach dieser Satzung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus sonstigen Gründen geboten erscheint.

§ 3 Gebühren für durchgeführte Brandsicherheitswachen

- (1) Für durchgeführte Brandsicherheitswachen (BSW) werden gemäß § 28 ThürBKG Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebühren werden in Höhe der in § 2 Abs. 7 der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und Ortsteilfeuerwehren der Stadt Heringen/Helme, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Einsatzpauschale erhoben.
- (3) Die zu erhebende Gebühr richtet sich nach der Anzahl der eingesetzten Feuerwehrangehörigen je angeordneter Brandsicherheitswache.

§ 4 Personalbezogene Einsatzkosten

- (1) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen.
- (2) Die im Rahmen einer Kalkulation ermittelten Kostensätze sind Minutensätze.
- (3) Die Stadt Heringen/Helme erhebt Personalkostenersatz in Höhe von 0,40 Euro je Feuerwehrangehörigen und Minute.
- (4) Für Personen, welche in der Feuerwache oder im Gerätehaus zwecks eventueller Nachalarmierung verbleiben, gilt die vorgenannte Einsatzdauer ebenso.
- (5) Zusätzlich zu den Personalkosten ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird Ersatz für den Verdienstausfall oder fortgezahletes Arbeitsentgelt, den/das die Stadt Heringen/Helme nach § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG erstatten muss, verlangt. Als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.

§ 5 Fahrzeugbezogene Einsatzkosten

- (1) Für die im Rahmen von Feuerwehreinsätzen eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge und Anhänger der Feuerwehren der Stadt Heringen/Helme werden entsprechend der jeweiligen Fahrzeugkategorie Kosten erhoben.
- (2) Die im Rahmen einer Kalkulation ermittelten Kostensätze sind Minutensätze.
- (3) Bei den Feuerwehren der Stadt Heringen/Helme werden Fahrzeuge der folgenden Kostengruppen vorgehalten:

Einsatzleitwagen (ELW)	je Minute
ELW Heringen	<u>2,36 €</u>
Löschfahrzeuge (LF)	je Minute
LF 10/6 Uthleben	<u>2,34 €</u>
LF 20-Kats Heringen	<u>2,33 €</u>
TLF 16/25 Heringen	<u>2,39 €</u>
TSF-W Auleben	<u>2,32 €</u>
TSF-W Windehausen	<u>2,34 €</u>
KLF-TH Hamma	<u>2,32 €</u>
Hubrettungsfahrzeuge (Drehleiter)	je Minute
DL 23-12 Heringen	<u>7,29 €</u>
Mannschaftstransportwagen (MTW)	je Minute
MTW Heringen	<u>2,33 €</u>
MTW Uthleben	<u>2,33 €</u>
MTW Windehausen	<u>2,33 €</u>
Gerätewagen (GW)	je Minute
GW Heringen	<u>2,33 €</u>
Gerätewagen - Atemschutz Uthleben	<u>2,32 €</u>
Sonstige Fahrzeuge der Feuerwehr	je Minute
Kommandowagen KDOW Stadtbrandmeister	<u>2,37 €</u>

§ 6 Pauschalkosten

- (1) Für Insekteneinsätze und Fehlalarmierungen (z. B. durch Brandmeldeanlagen) werden Pauschalkosten wie folgt erhoben:
- | | |
|--------------------|------------------------|
| a. Insekteneinsatz | 130,00 € / Nest |
| b. Fehlalarmierung | 325,00 € / Alarmierung |
- (2) Kosten für missbräuchliche Alarmierung werden entsprechend § 4 und § 5 dieser Satzung berechnet,
mindeststens jedoch 325,00 € / Alarmierung

§ 7 Weitere Kosten

- (1) Die Kosten für Verbrauchsmittel sind nach Art und Menge der verwendeten Materialien zu ersetzen.
- (2) Die Kosten für Reparatur- oder Ersatzbeschaffungsmaßnahmen für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen, die nicht auf Verschleiß oder auf grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind, sind zu ersetzen.

§ 8 Einsatzdauer

- (1) Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen der Feuerwache bzw. des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Fahrzeuge und Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht von der Feuerwache bzw. dem Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung üblicher Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zur Feuerwache bzw. zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert.
- (2) Der tatsächliche Zeitaufwand ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten oder dem Führer der Brandsicherheitswache festzustellen.

§ 9 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
- a. für den Kostenersatz nach Einsatzmaßnahmen gemäß ThürBKG nach Beendigung des Einsatzes,
 - b. für die Gebühren der durchgeführten Brandsicherheitswache mit Abschluss der Brandsicherheitswache.
- (2) Kosten und Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 10 Datenschutz

Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die Europäische Datenschutz-Grundverordnung und die Bestimmungen des Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes (ThürDSAnpUG-EU) in der jeweils gültigen Fassung. Die Erfassung und Verarbeitung von im Feuerwehreinsatz erfassten Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse.

§ 11
Umsatzsteuerpflicht

Werden die in der Satzung ausgewiesenen Leistungen zukünftig vollständig oder teilweise umsatzsteuerpflichtig - etwa aufgrund gesetzlicher Änderungen oder entsprechender Feststellung durch die Finanzverwaltung – erhöhen sich die für die Leistungen zu entrichtenden Gebühren um den Betrag der anfallenden Umsatzsteuer.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Heringen/Helme
Heringen/Helme, d. 18.03.2025

Matthias Marquardt
Bürgermeister

-Siegel-

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Heringen/Helme sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Matthias Marquardt
Bürgermeister

-Siegel-

Bekanntmachungsvermerk

<i>Beschluss-Nr.</i>	:	<i>01/2025 vom 03.03.2025</i>
<i>ausgefertigt am</i>	:	<i>18.03.2025</i>
<i>veröffentlicht</i>	:	<i>Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme Nr. 02/2025 vom 28.03.2025</i>
<i>In Kraft seit</i>	:	<i>28.03.2025</i>


Bastian Lorenz
Hauptamtsleiter